

# Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 23 / Ausgabe vom 03.06.2016

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.

## Inhaltsverzeichnis

|       |  |             |
|-------|--|-------------|
| 23.1  | Gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, des Bauausschusses und des Ortsbeirates Worms-Neuhausen am 08. Juni 2016  | Seite 4-5   |
| 23.2  | Sitzung des Bildungs- und Schulträgerausschusses am 07. Juni 2016  | Seite 6     |
| 23.3  | Sitzung des Ortsbeirates Worms-Pfeddersheim am 07. Juni 2016   | Seite 7     |
| 23.4  | Sitzung des Ortsbeirates Worms-Horchheim am 07. Juni 2016  | Seite 8     |
| 23.5  | Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim am 08. Juni 2016  | Seite 9     |
| 23.6  | Satzung für die Lucie-Kölsch-Musikschule der Stadt Worms vom 27.05.2016  | Seite 10-17 |
| 23.7  | Bekanntmachung über die Auslegung der Niederschrift der Jagdgenossenschaftsversammlung für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Gemarkung Worms                                     | Seite 18    |
| 23.8  | Bekanntmachung einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Worms und der Verbandsgemeinde Eich  | Seite 19-20 |
| 23.9  | Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) über die Erteilung einer geänderten wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis | Seite 21-22 |
| 23.10 | Öffentliche Ausschreibung nach VOL; Mobile Schadstoffsammlung im Bereich Stadt Worms   | Seite 23-25 |

## BEKANNTMACHUNG

der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses,  
des Bauausschusses und des Ortsbeirates Worms-Neuhausen  
in der Wahlzeit 2014 – 2019  
am Mittwoch, 08.06.2016, um 14.00 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

**Gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, des Bauausschusses und des Ortsbeirates Worms-Neuhausen:**

- 1) Umgestaltung der Gaustraße zwischen Bebelstraße und Pfortenring im Rahmen der Erneuerung des Neuhauser Tunnels

**Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses:**

- 2) Hauptsatzung der Stadt Worms;  
Nachrichtliche Information über ausgeführte Vergaben im I. Quartal 2016
- 3) Auftragsvergabe für die Lieferung von Reinigungsmaterialien in städtischen Objekte
- 4) Beschaffung der Mandatos-App für das Ratsinformationssystem
- 5) Einführung eines Online-Anmeldeverfahrens für alle Wormser Kindertagesstätten

### Nichtöffentliche Sitzung

Auftragsangelegenheiten

Haushaltsangelegenheiten

Verwaltungsangelegenheiten

Vertragsangelegenheiten

Grundstücksangelegenheiten

Personalangelegenheit

Sonstiges

---

Worms, 31.05.2016  
Stadtverwaltung Worms  
gez. Michael Kissel  
Oberbürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

**der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Bildungs- und Schulträgerausschusses  
in der Wahlzeit 2014 – 2019  
am Dienstag, 07.06.2016, um 15.00 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses**

### **TAGESORDNUNG**

#### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Sachstandsbericht zur Schulbuchausleihe 2015/2016
- 2) Verschiedenes

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 3) Berichte
- 4) Berichte
- 5) Schulentwicklungsplanung
- 6) Haushaltsangelegenheiten
- 7) Verschiedenes

Worms, 23.05.2016  
Stadtverwaltung Worms  
i.V. Waldemar Herder  
Beigeordneter

## **BEKANNTMACHUNG**

der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms-Pfeddersheim

**am Dienstag, 07.06.2016, um 20.00 Uhr**

im Ratssaal des Rathauses Worms-Pfeddersheim

(Schloßstr. 48)

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Genehmigung des Protokolls vom 01.03.2015
- 2) Partnerschaftsjubiläum Pfeddersheim – Nolay
- 3) Antrag Bündnis 90 / Die Grünen – Installierung und Leerung von Mülleimern und Hundekotbeuteln am Fußgängerweg entlang der Pfrimm
- 4) Beantwortung von Anfragen und Anträgen
- 5) Sonstiges

### **Nichtöffentliche Sitzung**

Grundstücksangelegenheiten

Worms-Pfeddersheim, 30.05.2016  
gez. Alfred Haag  
Ortsvorsteher

## **BEKANNTMACHUNG**

**der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms-Horchheim  
am Dienstag, 07.06.2016, um 19.30 Uhr  
im Anna-Günther-Saal des Bürgerhauses von Worms-Horchheim  
(Alter Marktplatz 1)**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Behandlung einer Einwendung gegen die Niederschrift der Ortsbeiratssitzung vom 01.03.2016
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Mitteilungen des Ortsvorstehers
- 4) Antrag der CDU-Fraktion:  
hier: Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die Zickzackmarkierungen auf der Horchheimer Hauptstraße an der Einmündung des Mittelwegs und ebenso vor der Kreuzung im Mittelweg selbst wieder einzuzeichnen
- 5) Anfragen

Worms-Horchheim 31.05.2016  
gez. Volker Janson  
Ortsvorsteher

## **BEKANNTMACHUNG**

**der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim  
am Mittwoch, 08.06.2016, um 20.00 Uhr  
im Wappensaal des „Hessischen Hofes“ in Worms-Rheindürkheim**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Termine, Mitteilungen, Informationen
- 2) Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion vom 29.03.2016:  
Aufstellen eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Gebiet nördlich  
des Bebauungsplangebietes RD 5A
- 3) Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion vom 08.04.2016:  
Bezuschussung der Mietkosten für örtliche Kulturträger bei der Nutzung  
des „Hessischen Hofes“
- 4) Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion vom 22.05.2016:  
Beseitigung der Straßenschäden in Worms-Rheindürkheim
- 5) Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion vom 23.05.2016:  
Instandsetzung des Wirtschaftswegs am Herrendamm
- 6) Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion vom 23.05.2016:  
Querungshilfe an der B9 in Höhe Dammstraße
- 7) Anfrage des Ortsbeiratsmitgliedes Christian Diehl, Bündnis 90 / Die Grünen,  
vom 29.05.2016:  
Schutz der Rheinhessischen Rheinauen im Bereich Rheindürkheim Wörth

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 8) Grundstücksangelegenheiten

Worms-Rheindürkheim, 30.05.2016  
Oliver Schuh  
stv. Ortsvorsteher



## **SATZUNG**

für die Lucie-Kölsch-Musikschule  
der Stadt Worms

vom 27.05.2016

Der Stadtrat der Stadt Worms hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), i .V. m. §§ 1, 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 in seiner Sitzung vom 25.05.2016 folgende Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 421/2014-2019).

### **§ 1 Rechtsform**

- (1) Die Lucie-Kölsch-Musikschule (LKMS) ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt und hat ihren Sitz in Worms.
- (2) Träger der LKMS ist die Stadt Worms.
- (3) Sie erfüllt die Anforderungen der Richtlinien zur Förderung der Musikschulen in Rheinland-Pfalz. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.
- (4) Die LKMS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### **§ 2 Auftrag**

- (1) Die LKMS ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik.
- (2) Die LKMS steht in erster Linie Kindern und Jugendlichen aus Worms zur Verfügung. Nach Maßgabe der freien Plätze können auch auswärtige Kinder und Jugendliche, sowie Erwachsene aufgenommen werden.
- (3) Die LKMS legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemein bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.
- (4) Diese Aufgaben stehen in direktem Zusammenhang mit dem Auftrag einer möglichst umfassenden Allgemeinbildung, Persönlichkeitsentfaltung und gemeinschaftsbildenden Erziehung.

## § 3 Schulleitung und Lehrpersonal

- (1) Die LKMS wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Daneben wird ein/e Stellvertreter/in bestellt.
- (2) An der LKMS unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

## § 4 Aufbau und Gliederung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM). Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan für die Elementar- und Grundstufe sowie die Rahmen-Lehrpläne des VdM, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule. Die LKMS gliedert sich in

### 1. Elementarstufe/Grundstufe

- a) Eltern-Kind-Kurse (Dauer 1 Jahr):
  - Baby-Kurs für Kinder ab 6 Monaten mit einer erwachsenen Bezugsperson
  - Zwergenmusik für Kinder im Alter von 18 bis 36 Monaten mit einer erwachsenen Bezugsperson
- b) Musikalische Früherziehung für Kinder ab 4 Jahren (Dauer 2 Jahre)
- c) Musikalische Grundausbildung für Kinder im Vorschulalter (Dauer 1 Jahr)
- d) Instrumentaler Gruppenunterricht in der Grundstufe für 3 oder mehr Kinder (Dauer 1 Jahr)
- e) Elementare Musikpädagogik in Kindertagesstätten
- f) Musikalische Kooperationsprogramme mit Grundschulen
- g) Orientierungsangebote

Der Unterricht der Elementar- und Grundstufe wird in der Regel in Gruppen und Großgruppen durchgeführt.

### 2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)

- a) Streichinstrumente
- b) Zupfinstrumente
- c) Holzblasinstrumente
- d) Blechblasinstrumente
- e) Tasteninstrumente
- f) Schlaginstrumente
- g) Gesang und Stimmbildung

Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Teilnehmenden oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

### 3. Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der LKMS. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der LKMS. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

#### **4. Ergänzungsfächer**

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung / Musiklehre / Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

#### **5. Studienvorbereitende Ausbildung / Begabtenförderung**

Die LKMS bietet besonders interessierten und begabten Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Musikausbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor. Hier arbeitet die Musikschule mit den Musikhochschulen in Mannheim und Mainz zusammen. Außerdem besteht die Möglichkeit eines Stipendiums nach § 15 Abs. 5 dieser Satzung.

#### **6. Kooperationen**

Die LKMS kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

#### **7. Projekte und Veranstaltungen**

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der LKMS. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der LKMS. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

#### **8. Bei Bedarf können weitere Unterrichtsangebote eingerichtet werden.**

### **§ 5**

#### **Aufnahme- und Teilnahmebedingungen**

- (1) Anmeldungen für das folgende Schuljahr sind bis zum 30. Juni schriftlich an die LKMS zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmenden ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule, ein bestimmtes Fach, eine bestimmte Unterrichtsform, eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.
- (3) Anmeldungen werden erst durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.
- (4) Eine Aufnahme während des laufenden Schuljahres ist nur möglich, wenn die organisatorischen Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (5) In der musikalischen Früherziehung und Grundausbildung, sowie bei den Eltern-Kind-Kursen, gelten die ersten zwei Monate als Probezeit. Im Instrumental- und Vokalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet. Ausnahmen können von der Schulleitung festgelegt werden.
- (6) Die Hausordnung ist zu beachten.

### **§ 6**

#### **Unterricht und Gesundheitsbestimmungen**

- (1) Der Unterricht findet im Gebäude der LKMS, Gewerbeschulstraße 20 in 67549 Worms statt. Bei Bedarf kann die Schulleitung andere geeignete Unterrichtsstätten festlegen.

- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme an den Unterrichtsstunden verpflichtet. Bei Verhinderung muss die Verwaltung der LKMS frühzeitig informiert werden.
- (3) Alle Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich, nach Maßgabe der Fachlehrkraft, zur Teilnahme am Ergänzungs- bzw. Ensembleunterricht verpflichtet. Außerdem sind sie grundsätzlich, ebenfalls nach Maßgabe der Fachlehrkraft, zur Mitwirkungen an Vorspielen, Konzerten und sonstigen Aufführungen der LKMS verpflichtet.
- (4) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Die Ferien- und Feiertagsordnung der örtlichen allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise auch für die LKMS. Unterrichtet wird auch am Nachmittag des letzten Tages vor den Ferien.
- (5) Die Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten, in der Musikalischen Früherziehung und Grundausbildung, sowie im Babykurs und der Zwergenmusik 60 Minuten. Im Instrumental- und Gesangsunterricht wird darüber hinaus Einzelunterricht mit einer Unterrichtsdauer von 30 Minuten angeboten. Ändert sich im Instrumental- und Gesangsunterricht die Gruppenstärke insoweit, als sich nach dem Gebührenverzeichnis eine andere Eingruppierung ergäbe, so kann die Unterrichtszeit bei 45-minütigem Unterricht ohne Auswirkung auf die zu entrichtende Gebühr um 15 Minuten reduziert oder erhöht werden.
- (6) In der Regel wird wöchentlich je Fach eine Unterrichtsstunde erteilt. Weitere Unterrichtseinheiten sind möglich.
- (7) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere das Bundesseuchengesetz und das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen anzuwenden. Zum Schutz der Mitschülerinnen und -schüler und des Lehrerkollegiums dürfen Schülerinnen und Schüler mit ansteckenden Krankheiten nicht am Unterricht teilnehmen.

## § 7

### Beendigung des Unterrichts

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Schulleitung bis spätestens zum 31. Mai schriftlich zugehen.
- (2) Die Schulleitung kann in begründeten Einzelfällen (z.B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) oder wenn der freiwerdende Platz umgehend wieder besetzt werden kann, einer Kündigung auch während des laufenden Schuljahres zustimmen. In diesem Fall wird eine Abmeldegebühr erhoben. Die Unterrichtsgebühr wird dann anteilig nach angefangenen Monaten bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erhoben.
- (3) Das Ausbildungsverhältnis kann durch die Musikschule fristlos gekündigt werden wenn, trotz vorheriger schriftlicher Mahnung der Schüler oder die Schülerin mehrfach unentschuldigt im Unterricht gefehlt hat, in schwerwiegender Weise gegen die Hausordnung oder die Disziplin im Unterricht verstoßen hat, normale Fortschritte im Unterricht mangels Fleiß oder aus anderen Gründen nicht zu erwarten sind.

## § 8

### Lernmittel und Lehinstrumente

- (1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten, Instrumente) sind auf eigene Kosten zu beschaffen. Bei der Beschaffung von Notenmaterial ist das geltende Urheberrecht zu beachten.
- (2) Dem Schüler / der Schülerin können auf Antrag Instrumente aus Beständen der Musikschule gegen eine Leihgebühr überlassen werden. Der/die Teilnehmende, bzw. dessen/deren gesetzliche/r Vertreter/in haften für verschuldete Sachschäden bzw. verschuldeten Verlust und tragen während der Zeit der Gebrauchsüberlassung die Kosten der laufenden Wartung des Instruments. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(3) Die Dauer der Überlassung beträgt in der Regel ein Jahr. Sie kann auf Antrag verlängert werden. Bei kürzerer Ausleihe wird die nach dem Gebührenverzeichnis entstehende Gebühr anteilig nach angefangenem Monat berechnet.

(4) Wird ein Instrument ausschließlich im Interesse der Musikschule, z.B. als Ensembleinstrument, ausgeliehen, werden keine Gebühren erhoben. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

## **§ 9 Elternbeirat**

(1) Die Musikschule kann einen Elternbeirat bilden. Er ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten und erwachsenen Schülerinnen und Schüler der Musikschule. Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Zu den Aufgaben des Elternbeirats gehören insbesondere die Anteilnahme und das Verständnis der Eltern an der Arbeit der Musikschule zu fördern, Wünsche und Anregungen aus dem Elternkreis an die Schulleitung weiterzuleiten, im Rahmen der elterlichen Mitverantwortung für die Belange der Schule beim Schulträger und in der Öffentlichkeit einzutreten sowie die Unterstützung der Schulleitung bei der Durchführung größerer Veranstaltungen.

(3) Die Arbeit des Elternbeirats findet ihre Grenzen in den Rechten und Aufgaben der Lehrkräfte, der Schulleitung und des Schulträgers.

(4) Wenn kein Elternbeirat besteht, können diese Aufgaben von einem Förderverein übernommen werden.

## **§ 10 Bild- und Tonaufzeichnungen**

(1) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

## **§ 11 Haftung**

(1) Für Schäden aller Art - namentlich Personen- und Sachschäden - haftet die Stadt Worms nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten.

(2) Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Gesetzliche Vertreter/innen bzw. Personenberechtigte sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Schüler und Schülerinnen bei Unterrichtsausfall nicht ohne die erforderliche Aufsicht in der LKMS verbleiben.

## **§ 12 Gebührenpflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der LKMS werden Gebühren auf Grundlage der vorliegenden Satzung erhoben.

(2) Die Gebührensätze ergeben sich im Einzelnen aus dem Gebührenverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Für Teilnehmende, die ihren Wohnsitz in Worms haben, gilt ein ermäßigter Tarif.

(4) Erwachsene zahlen einen Zuschlag von 20 % der festgesetzten Unterrichtsgebühr. Davon ausgenommen sind Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die in einem schulischen oder beruflichen Ausbildungsverhältnis stehen.

## § 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/in ist, wer die Leistung der Musikschule in Anspruch nimmt. Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist dies die gesetzliche Vertretung.
- (2) Gebührensschuldner/in ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Musikschule übernommen hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

## § 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit der Aufnahme in die LKMS nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Gebühren sind Jahresgebühren. Diese werden in Teilbeträgen in Rechnung gestellt und damit jeweils zur Zahlung fällig.
- (3) Die Aufnahmegebühr wird gleichzeitig mit der 1. Rate fällig.
- (4) Bei Ausschluss aus der Musikschule gemäß § 7 Abs. 3 bleibt der Gebührensschuldner bis zum Ende des Schuljahres zur Zahlung verpflichtet.
- (5) Die Abmeldegebühr nach § 7 Abs. 2 ist nach Anforderung fällig.

## § 15 Erstattung und Ermäßigungen

- (1) Fällt der Unterricht mehr als drei Mal hintereinander aus oder müssen im Verlauf eines Schuljahres mehr als acht Sollunterrichtsstunden abgesagt werden, und sind die Gründe von der Musikschule zu vertreten, wird auf Antrag des/der Gebührensschuldners/in das Schulgeld anteilig erstattet oder angerechnet, es sei denn, der Unterricht wird nachgeholt.
- (2) Ein Unterrichtsversäumnis durch den Schüler / die Schülerin begründet keine Rückerstattung von Unterrichtsgebühren. Ausgenommen hiervon ist eine ununterbrochene krankheitsbedingte Abwesenheit von mehr als vier Wochen. Die Rückerstattung muss bei Vorlage eines fachärztlichen Attestes beantragt werden.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule (Geschwisterermäßigung) oder erhält ein/e Teilnehmer/in Unterricht in mehreren Fächern (Mehrfächerermäßigung), reduzieren sich die Gebühren je nach Anzahl der belegten Fächer, bzw. der angemeldeten Geschwisterkinder nach folgender Staffelung:

| Bei Belegung von insgesamt | Bei Anmeldung von              | Ermäßigung |
|----------------------------|--------------------------------|------------|
| 2 Fächern                  | 2 Geschwisterkindern           | 10 %       |
| 3 Fächern                  | 3 Geschwisterkindern           | 15 %       |
| 4 oder mehr Fächern        | 4 oder mehr Geschwisterkindern | 20 %       |

Die Mehrfächerermäßigung gilt auch für Erwachsene.

Für Ensemble- und Ergänzungsfächer, sowie für Sonderkurse und Gebühren für Leihinstrumente werden keine Ermäßigungen gewährt.

(4) In Härtefällen - bei geringem Einkommen des Gebührenschuldners / der Gebührenschuldnerin oder eines Personenberechtigten - kann bei Vorlage eines Sozialausweises der Stadt Worms das Schulgeld ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet bis zu einem Gesamtbetrag von € 500,00 die Schulleitung, ansonsten die zuständige Dezernatsleitung.

(5) Ein Stipendium kann für bedürftige, besonders begabte Schüler/innen und Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden, gewährt werden, soweit nicht eine Ermäßigung nach Abs. 4 in Frage kommt. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

Über die Gewährung eines Stipendiums entscheidet bis zu einem Gesamtbetrag von € 500,00 die Schulleitung, ansonsten die zuständige Dezernatsleitung.

(6) Die vorstehenden Absätze 4 und 5 beziehen sich lediglich auf Unterrichtsgebühren nach Ziffer 1.1 bis 1.3 des Gebührenverzeichnisses.

(7) Nach Anwendung aller Ermäßigungen und nach Erhalt weiterer Zuwendungen (z.B. Bildungs- und Teilhabepaket) ist ein monatlicher Eigenanteil von mindestens € 5,00 zu leisten.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12. Juni 1996 mit dem Gebührenverzeichnis von 01.01.2012 außer Kraft.

Worms, den 27. Mai 2016  
gez. Michael Kissel  
Oberbürgermeister

### **Hinweis**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

**Gebührenverzeichnis der  
Lucie-Kölsch-Musikschule der Stadt Worms**  
gültig ab dem 1. August 2016

|   |            | <b>Ermäßigter<br/>Tarif bei<br/>Wohnsitz in<br/>Worms</b> |              |
|---|------------|---|--------------|
|   |            | Jahresgebühr  | Jahresgebühr |
| <b>Unterrichtsangebote für Kinder und Jugendliche*</b>                                    |            |   |              |
| <b>1.1 Kurse in der Elementar- und Grundstufe</b>   |            |   |              |
| Babykurse, Zwergenmusik, musikalische Früherziehung,<br>musikalische Grundausbildung      | 290,40 €   | 264,00 €  |              |
| Instrumentaler Gruppenunterricht in der Grundstufe<br>(3 oder mehr Schülerinnen/Schülern) | 316,80 €   | 288,00 €  |              |
| <b>1.2 Instrumental- und Gesangsunterricht</b>  |            |   |              |
| Gruppe ab 3 Schülerinnen/Schülern   | 396,00 €   | 360,00 €  |              |
| Gruppe mit 2 Schülerinnen/Schülern  | 561,00 €   | 510,00 €  |              |
| Einzelunterricht 30 Minuten   | 712,80 €   | 648,00 €  |              |
| Einzelunterricht 45 Minuten   | 943,80 €   | 858,00 €  |              |
| <b>1.3 Ensemble- und Ergänzungsfächer</b>   |            |   |              |
| bei Unterricht im Hauptfach   | 0,00 €     | 0,00 €  |              |
| ohne Unterricht im Hauptfach  | 145,20 €   | 132,00 €  |              |
| <b>1.4 Kinderchor "Nibelungenspatzen"</b>   | 0,00 €     | 0,00 €  |              |
| <b>2 Unterrichtsangebote für Erwachsene*</b>  |            |   |              |
| <b>2.1 Instrumental- und Gesangsunterricht</b>  |            |   |              |
| Gruppe ab 3 Schülerinnen/Schülern   | 475,20 €   | 432,00 €  |              |
| Gruppe mit 2 Schülerinnen/Schülern  | 673,20 €   | 612,00 €  |              |
| Einzelunterricht 30 Minuten   | 855,36 €   | 777,60 €  |              |
| Einzelunterricht 45 Minuten   | 1.132,56 € | 1.029,60 €  |              |
| <b>2.2 Ensemble- und Ergänzungsfächer</b>   |            |   |              |
| bei Unterricht im Hauptfach   | 0,00 €     | 0,00 €  |              |
| ohne Unterricht im Hauptfach  | 145,20 €   | 132,00 €  |              |
| <b>3. Jährliche Gebühren für Leihinstrumente</b>  |            |   |              |
| Schülergitarre  | 72,00 €    | 72,00 €   |              |
| Violine, Viola, Trompete, Horn, Posaune   | 144,00 €   | 144,00 €  |              |
| Cello, Kontrabass, Holzblasinstrument, Tuba, Sonstige                                     | 180,00 €   | 180,00 €  |              |
| <b>4. Einmalige Anmeldegebühr</b>   |            |   |              |
| für den Kinderchor "Nibelungenspatzen"  | 16,00 €    | 16,00 €   |              |
| für Kurse nach Ziffer 1.1 bis 1.4, sowie 2.1 und 2.2                                      | 16,00 €    | 16,00 €   |              |
| <b>5. Abmeldegebühr bei außerordentlicher Kündigung</b>                                   | 30,00 €    | 30,00 €   |              |

\* Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die in einem schulischen oder beruflichen Ausbildungsverhältnis stehen, zahlen Unterrichtsgebühren nach Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses.



---

## BEKANNTMACHUNG

Die Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Gemarkung Worms hat in ihrer Versammlung am 17.05.2016 beschlossen, den Reinertrag und die Überschüsse aus Vorjahren in den Haushalt 2016 zu übertragen.

Die Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom

13.06.2016 – 24.06.2016

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in Zimmer 5 des Rathauses eingesehen werden.

Worms, den 30.05.2016  
Der Jagdvorstand der  
Jagdgenossenschaft für  
die Gemarkung Worms  
gez. Michael Kissel  
Jagdvorsteher

Die  
**Stadt Worms,**  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
und die  
**Verbandsgemeinde Eich,**  
vertreten durch den Bürgermeister,

schließen auf Grundlage der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476) sowie den einschlägigen Regelungen des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) und der Feuerwehrverordnung (FwVO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung:

## **Präambel:**

Zweck dieser Vereinbarung ist die Gewährleistung des Stadtschutzes der Stadt Worms gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBKG im nördlichen Bereich des Stadtgebietes, Gemarkung Worms-Ibersheim. Hierzu überträgt die Stadt Worms der Verbandsgemeinde Eich in der o.a. Gemarkung im Falle von zeitkritischen Einsätzen die Aufgaben der Gewährleistung abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 LBKG und gegen andere Gefahren (allgemeine Hilfe) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 LBKG auf die dies annehmende Verbandsgemeinde Eich. Als zeitkritisch im Sinne dieser Zweckvereinbarung werden alle Einzelfälle verstanden, in denen das Eintreffen der Einsatzkräfte der Feuerwehr Worms innerhalb der in § 1 Abs. 1 FwVO geregelten, regelmäßigen Einsatzgrundzeit am jeweiligen Einsatzort innerhalb der Gemarkung Worms-Ibersheim gefährdet erscheint.

## **1. Alarmierung**

Die Feuerwehr Eich / Hamm wird durch die Feuerwehr Worms über die Feuerwehr-Leitstelle Mainz alarmiert (bis zur Inbetriebnahme der Integrierten Leitstelle Rheinhessen). Diese fährt die Einsatzstelle in der Gemarkung Worms-Ibersheim in ausreichender Stärke und Ausrüstung gemäß Einsatzstichwort innerhalb der aktuellen gesetzlichen Hilfsfrist an.

## **2. Versicherung**

### a) Unfallversicherung

Die Feuerwehrleute der Verbandsgemeinde Eich sind, ebenso wie die der Stadt Worms, über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz in Andernach abgesichert. Ein entsprechend schädigendes Ereignis wird durch die jeweilige Gemeinde bearbeitet, der die Feuerwehrleute angehören. Hinweis: § 13 Abs. 8 Satz 2 LBKG gilt entsprechend.

### b) Haftpflichtversicherung

Die Fahrzeuge und das Personal sind über ihre jeweilige Gemeinde versichert. Eine Schadensbearbeitung erfolgt über die jeweilige Gemeinde als sachlich zuständige Kommune. Bei Drittschäden haftet die Gemeinde, die den Drittschaden verursacht hat, und ist Anspruchsgegnerin in nachfolgenden Verfahren, sofern der oder die geschädigte Dritte den Rechtsweg beschreitet.

### 3. Sachkosten

Betriebskosten, die im Rahmen des Einsatzes entstehen (Verbrauchsmaterial, Treibstoff, Reinigung der Einsatzkleidung, Füllen und Wartung der Atemschutzgeräte, etc.) werden im Rahmen einer pauschalen Entschädigung in Höhe von 1.000,00 Euro jährlich abgegolten.

Reparaturen und Instandsetzungen von eingesetztem Gerät, das während eines Einsatzes zu Schaden gekommen ist, werden über die Verbandsgemeinde Eich durchgeführt; das Sachgebiet Technik der Feuerwehr Worms wird hierüber schriftlich informiert. Die Kosten hierfür werden an die Feuerwehr Worms, Sachgebiet Technik, weitergegeben und in voller Höhe erstattet. Ersatzbeschaffungen werden im Einzelfall nach Prüfung analog geregelt.

Kostenpflichtige Einsätze werden in der Verbandsgemeinde Eich eigenständig nach der dort gültigen Feuerwehrgebührensatzung abgerechnet.

Anfallende Lohnfortzahlungen an die Arbeitgeber von ehrenamtlichen Feuerwehrleuten der Verbandsgemeinde Eich werden auf Antrag von der Stadt Worms (Feuerwehr) übernommen.

Durch die Stadt Worms erfolgt keine Aufwandsentschädigung nach der Hauptsatzung für ehrenamtliche Feuerwehrleute der Verbandsgemeinde Eich.

### 4. Dauer, Änderung und Aufhebung der Vereinbarung

Die Dauer der Zweckvereinbarung ist unbefristet und tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten gem. § 12 Abs. 5 KomZG in Kraft. Eine Änderung bedarf der Schriftform und Zustimmung beider Parteien, sowie der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten. Eine Kündigung der Zweckvereinbarung kann beiderseits mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende erfolgen und hat die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Folge.

Die Zweckvereinbarung kann jederzeit einvernehmlich aufgehoben werden. Dies hat zur Folge, dass die Stadt Worms zu einem einvernehmlich festgesetzten Zeitpunkt die Aufgaben gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBKG wieder vollumfänglich in eigener Zuständigkeit übernimmt. Eine abschließende Kostenabrechnung soll innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Aufhebungszeitpunkt erfolgen.

Sofern eine der Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Worms, den 09.05.2016  
gez. Michael Kissel  
Oberbürgermeister  
Stadt Worms

Eich, den 11.05.2016  
gez. Maximilian Abstein  
Bürgermeister  
Verbandsgemeinde Eich

## BEKANNTMACHUNG

### gemäß § 4 Abs. 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) über die Erteilung einer geänderten wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße macht als zuständige Obere Wasserbehörde gemäß § 4 Abs. 2 der Industriekläranlagenzulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgendes bekannt:

Der Firma Grace GmbH & Co. KG, In der Hollerhecke 1, 67547 Worms, wurde mit Bescheid Az. 31/566-111 Wo 88/72 vom 18.05.2016 eine geänderte wasserrechtliche gehobene Erlaubnis gemäß §§ 8,15 WHG für die Einleitung von Abwasser in den Rhein erteilt. Die Einleitstelle in den Rhein liegt bei Rhein-km 447,3 auf der Gemarkung Worms, Flur 23, Fl.-St.-Nr. 18/12, an der folgenden Stelle: RW 3453890 / HW 5503312 (Gauß-Krüger-Koordinate). Die Änderung betrifft die maximal zulässige Sulfat-Konzentration des einzuleitenden Abwassers, die von bislang 15 g/l auf nunmehr 18 g/l angehoben wurde. Gleichzeitig wird die maximale zulässige tägliche Sulfatfracht, die durch das Abwasser in den Rhein eingeleitet werden darf, auf 150 t/d begrenzt. Im Übrigen bleibt die bisherige Erlaubnis unverändert. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Gegen das Vorhaben sind im Verfahren keine Einwendungen erhoben worden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.sgdsued.rlp.de/elektronische-kommunikation](http://www.sgdsued.rlp.de/elektronische-kommunikation) aufgeführt sind.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides einschließlich der Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen sind in der Zeit **vom 14. Juni 2016 bis einschließlich 27. Juni 2016** bei der

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt (Zimmer 41), und bei der
- Stadtverwaltung Worms, Abt. 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft, Ludwigsplatz 5, 67547 Worms (Zimmer 3),

während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Der vollständige Bescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen sowie diese Bekanntmachung werden auch im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de) unter der Rubrik „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

## Hinweise:

1. Der Erlaubnisbescheid enthält Nebenbestimmungen.
2. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Az.: 31/566-111 Wo 88/72  
Neustadt an der Weinstraße, den 30.05.2016  
Im Auftrag  
Manfred Schanzenbäcker  
Regierungsdirektor

## Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 Abs. 2 VOL/A)

Vergabenummer: 50-2016

**a) Vergabestelle:**

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Deutschland  
Telefon: +49 6241 / 853 - 6409  
Telefax: +49 6241 / 853 - 6499  
E-Mail: [ausschreibungen@worms.de](mailto:ausschreibungen@worms.de)  
Internet-Adresse (URL): [www.worms.de](http://www.worms.de)

**Angebote sind einzureichen bei:**

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Deutschland  
Telefon: +49 6241 / 853 - 6409  
Telefax: +49 6241 / 853 - 6499  
E-Mail: [ausschreibungen@worms.de](mailto:ausschreibungen@worms.de)  
Internet-Adresse (URL): [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de)

**Zuschlagserteilende Stelle:**

Siehe oben

**b) Art der Vergabe:** Öffentliche Ausschreibung

**c) Angebote können abgegeben werden:**

schriftlich  
elektronisch mit fortgeschrittener Signatur  
elektronisch mit qualifizierter Signatur

**d) Art, Umfang und Ort der Leistung:**

Durchführung der mobilen Schadstoffsammlung 2017/2018 im Bereich der Stadt Worms.  
Das Schadstoffmobil kommt an 6 Tagen pro Jahr zum Einsatz. Eingesammelt werden die Sonderabfälle aus privaten Haushalten. Der Vertrag enthält eine Option für ein weiteres Jahr.  
Menge und Umfang: Das Schadstoffmobil kommt an 6 Tagen pro Jahr zum Einsatz. Eingesammelt werden die Sonderabfälle aus privaten Haushalten. Der Vertrag enthält eine Option für ein weiteres Jahr.  
Ort der Leistung: Stadtgebiet Worms

**e) Losweise Vergabe:** Nein

**f) Nebenangebote und Änderungsvorschläge:**

Nebenangebote sind nicht zugelassen

**g) Beginn der Liefer-/Leistungsfrist:**

**Ende der Liefer-/Leistungsfrist:**

**h) Stelle zur Anforderung der Vergabeunterlagen:**

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle

Marktplatz 2  
67547 Worms  
Deutschland  
www.auftragsboerse.de

**Tag, bis zu dem die Anforderung möglich ist:** 08.06.2016

**Stelle zur Einsichtnahme in die Vergabeunterlagen:**

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Deutschland

**i) Angebots- und Bindefrist:**

Ablauf der Angebotsfrist: 21.06.2016, 10.20 Uhr  
Ablauf der Bindefrist: 21.07.2016

**j) Höhe der geforderten Sicherheitsleistungen:**

gemäß Vergabeunterlagen

**k) Wesentliche Zahlungsbedingungen:**

gemäß Vergabeunterlagen

**l) Unterlagen zur Eignungsprüfung:**

Liste der vorzulegenden Unterlagen:

Unterlagen auf Verlangen der Vergabestelle:

- Nachweis über den Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit der Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen
- Referenzliste (Ang. über die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung oder Teilen davon hinsichtlich Größe, Ausführungsfristen, Gestaltung, techn. Wert vergleichbar sind, einschl. Angabe eines Ansprechpartners bei dem jew. Auftraggeber der als Referenz genannten Aufträge
- Angaben über die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende techn. Ausrüstung
- aktueller Auszug über Eintragung Berufsregister (Handelsregister, Handwerkskammer etc.) des Sitzes oder Wohnortes
- Angaben über die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- Angaben über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene techn. Personal einschl. dessen Qualifikation
- Angabe des Auftragsanteils, der an Nachunternehmer vergeben werden soll
- Name und Anschrift des Nachunternehmers, an den ein Unterauftrag im Wert von mind. 30% des über die gesamte Vertragslaufzeit gerechneten Auftragswertes vergeben werden soll
- Nachweis Eintragung Berufsgenossenschaft

**m) Betrag etwaiger Vervielfältigungskosten, Zahlungsbedingungen:**

10,00 Euro. Zahlungsbedingungen und -weise: HHSt.60000.15000/6/50/16

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben ist,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

---

Der eingezahlte Betrag wird nach Übersendung des Leistungsverzeichnisses in keinem Fall erstattet.

Bankverbindung: Empfänger Stadt Worms, Abt. 6.4, IBAN DE 7255350010 0000 00 0290 bei Sparkasse Worms-Alzey-Ried (BIC MALADE51WOR)

**n) Angabe der Zuschlagskriterien:**

Der niedrigste Preis



## **IMPRESSUM**

Herausgeber:  
V.i.S.d.P.  
Stadtverwaltung Worms  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Tel. 06241/ 853-1202  
E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei  
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!